



Merkblatt: Führerausweis und Alkohol-Fahr-Abstinenz

Ausgangslage

Im Rahmen einer Fahreignungsabklärung wurde die Auflage einer „Alkohol-Fahr-Abstinenz“ empfohlen.

Häufig gestellte Fragen

Was bedeutet eine Alkohol-Fahr-Abstinenz-Auflage?	Diese Auflage bedeutet, dass Sie – im Gegensatz zur gesetzlichen Blutalkohol-Limite von 0.50 Promille – ein Fahrzeug nur mit 0.00 Promille lenken dürfen. Obwohl Sie - wenn Sie kein Fahrzeug lenken - Alkohol im sozialverträglichen Rahmen konsumieren dürfen, soll diese Auflage nicht zum Alkoholkonsum animieren.
In welchen Fällen wird eine Alkohol-Fahr-Abstinenz-Auflage angeordnet?	Eine Alkohol-Fahr-Abstinenz-Auflage wird unter anderem in folgenden Fällen empfohlen: 1. Bei Befürwortung der Fahreignung nach Alkohol-Verkehrsauffälligkeit (FiaZ) 2. Bei potentieller Verstärkung einer Medikamenten-Wirkung durch Alkohol z.B. bei: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Substitutionstherapie (z.B. mit Methadon, Subutex) ▪ bei Therapie eines chronischen Schmerzsyndroms mit starken, meist Opiat-artigen Schmerzmitteln ▪ bei einer Behandlung mit Psychopharmaka 3. Bei gewissen Erkrankungen, die durch Alkohol ungünstig beeinflusst werden können (beispielsweise bei einer Epilepsie-Problematik)
Wie lange bleibt diese Auflage bestehen?	Die Auflage besteht bis zum Wegfall des Anordnungsgrunds und in jedem Fall bis zur Aufhebung durch das Strassenverkehrsamt.
Müssen Blutkontrollen durchgeführt werden?	In begründeten Fällen kann es notwendig sein, die alkoholrelevanten Blutparameter (CDT, Gamma-GT, GOT, GPT und MCV) zu bestimmen. Ob und wann dies erfolgen muss, ist im Gutachten/Bericht resp. in der Ihnen vom Strassenverkehrsamt zugestellten Verfügung ersichtlich.
In welchen Fällen ist eine Alkohol-Haaranalyse notwendig?	Zur Überprüfung, dass unter der Auflage der Alkohol-Fahr-Abstinenz nicht übermässig Alkohol getrunken wird, erfolgt in der Regel eine Verlaufskontrolle mit Haaranalyse auf das Trinkalkohol-Abbauprodukt Ethylglucuronid (EtG). Ein Alkoholkonsum im sozial verträglichen Ausmass liegt bei einem moderaten Alkoholkonsum von beispielsweise ab und zu einem „Feierabend-Bier“ oder zwischendurch einem Glas Wein zum Essen vor. Falls sich Anhaltspunkte für einen Alkoholüberkonsum zeigen, müssen Sie mit der Ablehnung Ihrer Fahreignung rechnen.

Zuständige Stellen

Medizinische Fragen	Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRMZ), Verkehrsmedizin & Forensische Psychiatrie, Kurvenstrasse 31, 8006 Zürich (Tel. 043 259 56 51; Fax 043 259 56 89); www.irm.uzh.ch
juristische Fragen	Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich (StVA), Lessingstrasse 33, 8090 Zürich (Tel. 058 811 70 00; Fax 058 811 70 01); www.stva.zh.ch